

Amtsblatt der Europäischen Union

C 125



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
12. April 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 125/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10167 — Continental/Light control units business of OSRAM Continental) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 125/02	Euro-Wechselkurs — 9. April 2021	2
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 125/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10207 — ICG/Dr. Axel Paeger/AMEOS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
---------------	--	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 125/04	Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Einziges Dokuments	5
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10167 — Continental/Light control units business of OSRAM Continental)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 125/01)

Am 6. April 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10167 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. April 2021

(2021/C 125/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1888	CAD	Kanadischer Dollar	1,4950
JPY	Japanischer Yen	130,42	HKD	Hongkong-Dollar	9,2470
DKK	Dänische Krone	7,4372	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6860
GBP	Pfund Sterling	0,86658	SGD	Singapur-Dollar	1,5941
SEK	Schwedische Krone	10,1725	KRW	Südkoreanischer Won	1 331,28
CHF	Schweizer Franken	1,1010	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,3100
ISK	Isländische Krone	151,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7934
NOK	Norwegische Krone	10,1130	HRK	Kroatische Kuna	7,5755
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 354,52
CZK	Tschechische Krone	25,945	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9157
HUF	Ungarischer Forint	357,97	PHP	Philippinischer Peso	57,764
PLN	Polnischer Zloty	4,5392	RUB	Russischer Rubel	91,8152
RON	Rumänischer Leu	4,9198	THB	Thailändischer Baht	37,388
TRY	Türkische Lira	9,6903	BRL	Brasilianischer Real	6,6641
AUD	Australischer Dollar	1,5579	MXN	Mexikanischer Peso	23,9374
			INR	Indische Rupie	88,8145

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10207 —ICG/Dr. Axel Paeger/AMEOS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 125/03)

1. Am 29. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Intermediate Capital Group plc („ICG“, Vereinigtes Königreich),
- Dr. Axel Paeger („Dr. Paeger“, deutscher Staatsbürger),
- AMEOS Gruppe AG („AMEOS“, Schweiz).

ICG und Dr. Paeger übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über AMEOS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ICG: Wertpapierfirma, die in der Strukturierung und Bereitstellung von Mezzaninfinanzierungen, Kreditfinanzierungen sowie Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen in Europa, im asiatisch-pazifischen Raum und in den USA tätig ist,
- Dr. Paeger: Gründer und Chief Executive Officer von AMEOS,
- AMEOS: privater Betreiber von allgemeinmedizinischen und psychiatrischen Akutkrankenhäusern sowie von Altenpflegeeinrichtungen und psychiatrischen Langzeitpflegeeinrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10207 — ICG/Dr. Axel Paeger/AMEOS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Einzigsten Dokuments

(2021/C 125/04)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der eAmbrosia-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

EINZIGES DOKUMENT

„TERNERA ASTURIANA“

EU-Nr.: PGI-ES-0182-AM01 — 4.8.2020

G. U. () G. G. A. (X)

1. Name

„Ternera Asturiana“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Rindfleisch von Tieren der Rassen Asturiana de los Valles oder Asturiana de la Montaña oder deren Kreuzungen, die im Fürstentum Asturien geboren, aufgezogen und gemästet wurden. Zulässig sind auch Tiere, die aus der Kreuzung reinrassiger männlicher Tiere der oben genannten Rassen mit weiblichen Tieren hervorgehen, die genetisch den beiden asturischen Rassen angehören, aber nicht völlig rasserein sind und morphologisch nicht vollständig dem Rassestandard genügen. Weder die Mutterkühe noch die unter die g. g. A. fallenden Kälber müssen in den amtlichen Zuchtbüchern der beiden Rassen eingetragen sein.

Die Erzeugnisse werden nach Alter des Tieres zum Schlachtzeitpunkt wie folgt differenziert:

— „Ternera“ mit einem Schlachtalter von weniger als 12 Monaten,

— „Añojo“ mit einem Schlachtalter zwischen 12 und 18 Monaten.

(1) ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

In jeder Kategorie werden die Erzeugnisse nach dem europäischen Handelsklassenschema für Schlachtkörper in folgende Klassen eingeteilt:

- „Culón“: Schlachtkörper der Fleischigkeitsklassen S oder E, ausgenommen Tiere der Rasse Asturiana de la Montaña,
- „Valles“: Schlachtkörper der Fleischigkeitsklassen U oder R, ausgenommen Tiere der Rasse Asturiana de la Montaña,
- „Casín“: Schlachtkörper von Tieren der Rasse Asturiana de la Montaña mit mindestens der Fleischigkeitsklasse R.

Um zugelassen zu werden, müssen die Schlachtkörper eine Fleischigkeit der Klassen S, E, U oder R gemäß den europäischen Vorschriften und die Fettgewebeklassen 2 oder 3 aufweisen; bei den Fleischigkeitsklassen S und E ist allerdings auch die Fettgewebeklasse 1 zulässig.

Das Fleisch darf nur frisch oder gekühlt sein. Die Farbe des Fleisches muss zwischen den Werten „2“ (rosa) und „4“ (rot) liegen. Das Fleisch muss ein saftiges Aussehen aufweisen. Das Fett muss weiß bis cremeweiß ohne Ansammlungen sein.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Die Tiere müssen gemäß den traditionellen Bewirtschaftungsmethoden in Asturien, die auf der Nutzung natürlicher Ressourcen beruhen, gehalten und gefüttert werden.

Die Kälber müssen zumindest in den ersten fünf Lebensmonaten gesäugt werden. Für die Mast darf nur natürliches, traditionelles Futter verwendet werden. Stoffe, die das normale Wachstum der Tiere beeinflussen, für den menschlichen Verzehr gefährlich sein können oder die Fleischqualität beeinträchtigen, sind verboten.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Tiere müssen in eingetragenen Viehhaltungsbetrieben in Asturien geboren, aufgezogen und gemästet worden sein, von eingetragenen Einrichtungen in Asturien geschlachtet und vermarktet werden und alle Anforderungen der Produktspezifikation für die geschützte geografische Angabe erfüllen.

Die für die g. g. A. „Ternera Asturiana“ eingetragenen Viehhaltungsbetriebe müssen sich im Gebiet des Fürstentums Asturien befinden.

Für die g. g. A. „Ternera Asturiana“ eingetragene Verarbeitungsbetriebe, d. h. Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe und Großhandelsbetriebe, müssen im Gebiet des Fürstentums Asturien gelegen sein.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Schlachtkörper mit der g. g. A. müssen mit einem von der Kontrollbehörde ausgestellten nummerierten Etikett gekennzeichnet sein, auf dem der Name (Indicación Geográfica Protegida „Ternera Asturiana“ [geschützte geografische Angabe „Ternera Asturiana“]), das Logo, die Kennung des Tieres, die Rasse, der Herkunftsbetrieb und das Schlachtdatum sowie alle sonstigen nach den geltenden Rechtsvorschriften allgemein vorgeschriebenen Angaben stehen.

Für den Verzehr bestimmtes Fleisch muss ein von der Kontrollbehörde registriertes Etikett und ein zweites von der Kontrollbehörde ausgestelltes nummeriertes Etikett tragen.

Neben den auf dem Erzeugnis angebrachten Etiketten muss jedem Schlachtkörper und jeder Schlachtkörperhälfte eine Garantiebescheinigung beiliegen, die neben dem „Ternera Asturiana“-Logo, Angaben über den Herkunftsbetrieb, die Art und die Kennung des Tieres, sein Schlachalter, den Schlachthof, das Schlachtdatum, die Klassifizierung nach dem EUROP-Schema und das Schlachtkörpergewicht sowie das Mindesthaltbarkeitsdatum enthält.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet der g. g. A. „Ternera Asturiana“ umfasst das gesamte Gebiet des Fürstentums Asturien.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Historischer Zusammenhang

Der phylogenetischen Theorie zufolge stammen die asturischen Rassen von *Bos brachyceros europaeus* ab. Sánchez Belda (1984) beschreibt drei Stämme von Rindern auf der Iberischen Halbinsel, nämlich Rojo convexo (Rotvieh mit konvexem Profil) oder Turdetano, Negro ortoide (Schwarzvieh mit orthoide Profil) oder Ibérico und Castaño convexo (Braunvieh mit konvexem Profil) oder Cantábrico. Die Rinderrasse Asturiana stellt nach der Stückzahl und den Produktionsmerkmalen die wichtigste Braunviehrasse der Iberischen Halbinsel dar.

Sánchez Belda und Sánchez Trujillo (1979) erklärten zum Stamm Cantábrico (braune konkave Rinder), dass „ihr Verbreitungsgebiet mit dem Kantabrischen Gebirge zusammenfällt, das sich am westlichen Ende bis in die tiefer gelegenen Gebiete von Zamora und Portugal erstreckt“.

Kürzlich wurde mithilfe molekulargenetischer Verfahren die Theorie von der Existenz einer Gruppe von Rindern indoeuropäischen Ursprungs von mittelgroßer oder stämmiger Statur mit einem Haarkleid aus verschiedenen Kombinationen schwarzer und roter Haare erhärtet. Sie zeichnen sich im Wesentlichen durch zwei unveränderliche Merkmale aus: Die Rinder weisen schwarze Extremitäten und Schleimhäute auf, und die Kälber bei der Geburt eine rote Fellfärbung.

Es gibt zwei asturische Rinderrassen, nämlich Asturiana de los Valles und Asturiana de la Montaña. Bis zum zweiten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, als Autoren wie Naredo und Bajo (1916) bzw. Abril Brocas (1918) die Rinder ausführlicher beschrieben und zwei Arten unterschieden haben, gab es keine klare Differenzierung zwischen den beiden heute bekannten Arten.

Die Asturiana de los Valles war ursprünglich eine Dreinutzungsrasse, die für Fleisch-, Milch- und Arbeitsleistung gezüchtet wurde. Aus einer Küstengemeinde (Carreño) verbreitete sich die Rasse in der ganzen Region und eroberte schließlich die gesamte Westhälfte von Asturien.

Seit dem 11. Jahrhundert kam es zu einer starken Ausbreitung der Zucht der Rasse Asturiana de los Valles, insbesondere im zentral-westlichen Bereich, was zu einer intensiven Konkurrenz um Weideflächen führte, die ab dem 13. Jahrhundert zunehmen sollte.

Mit dem Niedergang des Feudalismus ab dem 13. Jahrhundert wurde dieses Bewirtschaftungssystem durch andere Modelle wie Erbpachtverträge (foro), Verpachtungen und Teilpacht und schließlich durch die spätere Ablösung und den gemeinsamen Erwerb von nicht eingezäunten Berggebieten durch die Dörfer ersetzt, die in einigen Fällen Gemeindeland und in anderen im Besitz von Klöstern oder des Adels waren. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war dann eine große Zahl einheimischer Rinder mehr oder weniger im gesamten Gebiet Asturiens verbreitet.

Mit der Mechanisierung der Landwirtschaft und der Einführung spezieller Milchrassen brauchte die Rasse Asturiana nicht mehr zur Milcherzeugung und zur Arbeit herangezogen werden. Gleichzeitig verlagerte sich ihre Haltung in Randgebiete der asturischen Berge, wo die Verfahren und Traditionen der Rinderhaltung von Generation zu Generation bis heute weitergegeben wurden. Dieses Produktionssystem umfasst hauptsächlich kleine Anbauflächen, die für den Eigenbedarf bewirtschaftet werden, und natürliche Weideflächen in Tälern und an Berghängen, die im Frühjahr und Herbst als Viehweiden genutzt werden, wobei das dort im Sommer gewachsene Gras als Heu konserviert und als Winterfutter verwendet wird. Die Hochgebirgsweiden, die in der Regel Gemeindeland sind und mit Laubwäldern durchsetzt sind, werden im Sommer beweidet, wobei die Rinder mit Fortschreiten der heißen Jahreszeit von den tieferen in die höheren Lagen ziehen. Das auf extensiver Haltung heimischer Rinder mit Wandertierhaltung zwischen Hochweiden und Tälern beruhende System der Viehzucht hat mit kleinen Ansiedlungen, die entlang der Transhumanzrouten verteilt sind, von den Überwinterungsplätzen in Weilern und Dörfern bis hin zu den Hütten auf den höchstgelegenen Weiden, die heute für kurze, aber häufige Zeiträume im Sommer genutzt werden, zur Entstehung des heutigen Kulturlandschaftsbilds beigetragen.

Die Rasse Asturiana de la Montaña soll ihren geografischen Ursprung im Gemeindegebiet von Caso haben, weshalb sie im Volksmund auch als „Vaca casina“ (Casina-Kuh) bezeichnet wird. Die Viehzüchter nutzten vom späten Frühjahr bis Herbst traditionell die Gemeindeweiden der Dörfer, gefolgt von einer Transhumanz zu den Küstengebieten (von Villaviciosa nach Llanes). Den Abschluss des Jahreszyklus bildeten kurze Zwischenaufenthalte in den in relativer Nähe der Dörfer gelegenen „Caseríos“ (Weiler) oder „Invernales“ (Überwinterungsplätze), wo die Rinder auf den Wiesen grasten und das im Sommer geerntete Heu fraßen.

Die Gebiete, in denen sie eingeführt oder angesiedelt wurden und derzeit gehalten werden, sind durch raue Ökosysteme geprägt, an die die Rasse gut angepasst ist, sodass sie eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der natürlichen Umwelt und der Landschaft spielt und gleichzeitig dazu beiträgt, die Besiedlung in den Bergregionen aufrechtzuerhalten.

5.2. *Natürliche Faktoren*

Geländebeschaffenheit

Was die Geländebeschaffenheit der Region anbelangt, sind die verschiedenen Höhenlagen und ihre Ausdehnung hervorzuheben, die vom Meeresniveau (0 m) bis zum Torre de Cerredo, der mit 2 648 m höchsten Erhebung, reichen. Mehr als die Hälfte des Gebiets liegt damit über 400 m Höhe und mehr als ein Viertel über 800 m, was über die Jahrhunderte ein klimatischer, biologischer und soziologischer Einflussfaktor war.

Klima

Die geografische Lage Asturiens in den mittleren Breiten der nördlichen Hemisphäre bedingt ein feuchtes, gemäßigtes Klima.

Darüber hinaus wird die atmosphärische Dynamik bis zu einem gewissen Grad vom gebirgigen Charakter der Region mit entsprechender Bewegung der Luftmassen beeinflusst. Dies lässt ein hochdynamisches Klimamosaik mit ähnlicher Häufigkeit zyklonaler und antizyklonaler Lagen entstehen, was die gleichmäßige Verteilung der Niederschläge über das ganze Jahr (1 000 mm) erklärt, wobei die größten und die geringsten Niederschläge im Winter und Sommer auftreten und das Wetter im Frühjahr und Herbst sehr veränderlich ist.

Vegetation

Die Vegetation Asturiens wird durch die Nähe des Atlantiks bestimmt; aufgrund der hohen Niederschlagsmenge und des milden Klimas, aber auch wegen der pedologischen, klimatischen und biotischen Faktoren herrscht Laubwald vor.

In Abhängigkeit von klimatischen Faktoren, die von Temperaturschwankungen beeinflusst sind, und dem Gelände lassen sich verschiedene Vegetationsstufen unterscheiden.

Insbesondere kann hier zwischen Eichen-, Buchen- und Birkenwäldern, in dieser Reihenfolge mit zunehmender Höhenlage, differenziert werden. Ab 1 600 m geht die Vegetation in Buschwerk über, und über 2 200 m gibt es nur Wiesen.

Es ist wichtig, den biotischen Faktor hervorzuheben, der mit der Bewirtschaftung der Wälder bzw. der alternierenden Nutzung von Waldflächen für den Anbau und die Beweidung im Zusammenhang steht, die die Vegetation des Gebiets schrittweise verändert haben, wobei in der Regel in den küstennahen Gebieten infolge der Wiederaufforstung viele Nadelwälder und in niedriger und mittlerer Höhenlage zahlreiche Wiesen zu finden sind. Zusammen mit den Höhenwiesen waren diese bestimmend für die Art der Haltung asturischer Rinder. Naturwiesen machen 25,3 % der Gesamtfläche des Fürstentums Asturien aus und haben in den letzten Jahren zugenommen, da Kunstweiden nicht mehr bewirtschaftet werden.

Das typische Grünland in Höhenlagen zwischen 800 m und 1 700 m ist den Naturwiesen botanisch sehr ähnlich, mit dem Unterschied, dass die natürliche Grasnarbe ausschließlich durch Beweidung kurz gehalten wird. Bergweiden machen 1,2 % der Gesamtfläche der Region aus. Diese Weiden in Höhenlage setzen sich im Wesentlichen aus für die Landwirtschaft interessanten Arten wie Gräsern, Leguminosen und Lippenblütlern zusammen und weisen einen für Rinder geeigneten Nährwert auf.

Buschwerk nimmt 20,15 % der Fläche des Gebiets ein und kann von heimischen Rindern im Rahmen extensiver Viehhaltung beweidet werden.

5.3. *Erzeugungsbedingungen*

Es gibt je nach dem geografischen Standort und den verfügbaren Futtermitteln drei unterschiedliche Betriebsformen. Dabei handelt es sich um die traditionelle Haltung, die semi-intensive Haltung oder Stallhaltung mit Auslauf und die Haltung auf meliorierten Wiesen.

Traditionelle Haltung

Die traditionelle Haltung der Rinderrasse wird in den Berggebieten im Südwesten des asturischen Kernlands, von Aller bis zu den Bergen von Cangas del Narcea, praktiziert. Es handelt sich meist um Kleinbetriebe, die stark auf die Gemeindeweiden (Bergweiden) angewiesen sind, auf denen zwischen Winterende und Frühjahrsbeginn die meisten

Kälber geboren werden. Diese Haltungsform beruht auf der Nutzung der Wiesen in der Nähe des Betriebs im Frühjahr und Herbst, bis Schneefall die Stallhaltung der Tiere erforderlich macht, und Bergweidehaltung im Sommer, wenn die betriebsnahen Wiesen gemäht werden, um Heu als Winterfutter für die Herde zu machen.

Semi-intensive Haltung

Die semi-intensive Rinderhaltung wird im asturischen Tiefland in Küstennähe praktiziert. Diese Gebiete verfügen über eine für die Landwirtschaft günstige Geländebeschaffenheit, die ein komplexeres Fütterungsregime als in der traditionellen Haltungsform ermöglicht. Die Fütterung der Tiere beruht auf Maissilage, Weidehaltung, Heu, Grünfutter in Raufen und anderen Futtermitteln. Die künstliche Besamung ist weitverbreitet, sodass die Geburten über das ganze Jahr verteilt sind.

Im Winter wird die Stallhaltung praktiziert. Im Frühjahr und Herbst grasen sie auf den Wiesen des Betriebs und auf den nahe gelegenen Hügeln, werden aber über Nacht eingestallt. Im Sommer werden Kühe, die gekalbt haben, in der Regel tagsüber im Stall gehalten und bei Einbruch der Dunkelheit auf die Weide gebracht, während trockengestellte Kühe und Färsen den ganzen Tag draußen verbringen.

Haltung auf meliorierten Wiesen

Diese Haltungsform ist in Westasturien (vor allem in den Gemeinden Óscos, Allande und Tineo) verbreitet. Die betreffenden Betriebe befinden sich in Gebieten, die zwar hoch gelegen sind, aber wenig abschüssige Hanglagen aufweisen, die leicht mechanisch und somit einfacher zu bearbeiten sind.

Die Betriebe verfügen in der Regel über eine ausgedehnte Fläche und einen hohen Bestand an Mutterkühen, die das ganze Jahr über auf der Weide stehen, was den Arbeitsaufwand verringert. Die Tiere werden nur bei starkem Schneefall eingestallt und dann mit Grünsilage und in geringerem Umfang mit Heu gefüttert.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

https://www.asturias.es/Asturias/descargas/PDF_TEMAS/Agricultura/Alimentaci%C3%B3n/2019_10_03_ternera_asturiana_modif.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE